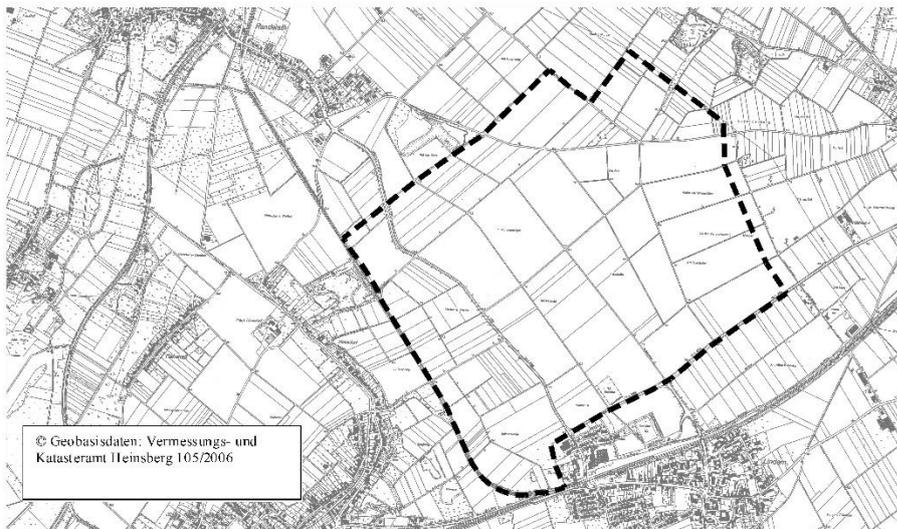


**Bekanntmachung**  
(GZ/HN-C, Nr. ..., 25.06.2022)

**Inkraftsetzung der Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen**

**Geltungsbereich:** Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nord-östlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen

gemäß nachfolgendem Lageplan



Am 22.06.2022 wurde die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen durch den Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung gem. §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches verpflichtet, beabsichtigte Grundstücksverkäufe der Stadt Geilenkirchen anzuzeigen und die Stadt Geilenkirchen wäre berechtigt, das Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB auszuüben.

Jedermann kann die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 227 während der Publikumszeiten

montags bis freitags                      von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
donnerstags                                von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Vorkaufsrechtssatzung Nr. 1 der Stadt Geilenkirchen

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Vorkaufsrechtssatzung Nr.1 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 23.06.2022

gez.

Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin